



Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Prämienerrhöhung

Dieses Kündigungsrecht steht einem Versicherungsnehmer jedoch lediglich innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienerrhöhung zu. Da diese Mitteilung des Versicherers jedoch über das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers belehren muss, beginnt diese Monatsfrist auch erst mit einer entsprechend vollständigen Mitteilung.

Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hatte sich in seinem Urteil vom 02.10.2012 zum Aktenzeichen 235 C 158/12 mit den Folgen einer unvollständigen Mitteilung auseinandergesetzt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Versicherung es versäumt, über das Kündigungsrecht zu belehren.

Die Beweislast für eine vollständige und richtige Belehrung trägt danach der Versicherer und nicht der Versicherungsnehmer. Nach Auffassung des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg reicht ein pauschales Behaupten, die Belehrung sei vollständig erfolgt, nicht aus, um diese Beweislast nachzukommen. Die Folge einer unvollständigen oder unterbliebenen Belehrung ist ein zeitlich unbegrenztes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

Aus Sicht des Versicherungsnehmers lohnt sich daher auch nach Ablauf der Monatsfrist eine Überprüfung einer Mitteilung über eine Prämienerrhöhung. Denn im Falle einer unvollständigen Mitteilung lässt sich ein Versicherungsvertragsverhältnis auch nach der Monatsfrist des § 40 VVG durchaus noch kündigen.

Dominik Suoniemi

Rechtsanwalt

Dallhammer & Kellermann Fachanwälte

www.IhreAnwaelte.de

http://www.apraxa.de/recht/versicherungsrecht/333/k%C3%BCndigungsrecht_des_versicherungsnehmers_bei_pr%C3%A4mienerr%C3%B6hung